



Report 74822

Prüfbericht

Antragsteller

ENGLISCH DEKOR
HandelsGmbH & CoKG
Scheydgasse 29
1210 Wien
ÖSTERREICH

Kundenreferenz

Herr Mag. Heinz Fleischmann

Auftrag

Prüfung der Scheuerbeständigkeit gemäß EN 12947 Teil 2.

Prüfgut

"Chesterfield"

Das zur Prüfung verwendete Prüfgut wurde für Laboratoriumszwecke anonymisiert.
Eine detaillierte Musterliste ist im Dokument enthalten.

Ausfertigung und Unterschriften

Anzahl enthaltener Seiten: 4

Originalausfertigung / Wien 2014-10-08 / MM/KK 8

Zeichnungsberechtigt
Ing. Hannes Vittek



Inhaltsverzeichnis

1	Auftrag	2
1.1	Auftragschronologie	2
1.2	Prüfmuster	2
2	Befund / Durchgeführte Prüfungen	2
2.1	Beschreibung des Prüfmusters	2
2.2	Scheuerversuch nach Martindale – Bestimmung der Scheuertourenzahl, bei der Probenzerstörung auftritt – Durchscheuerversuch	3
3	Anmerkungen	4

1 Auftrag

1.1 Auftragschronologie

Datum	Eingang	Auftrag
2014-09-25	2014-09-25	Prüfung der Scheuerbeständigkeit gemäß EN 12947 Teil 2.

1.2 Prüfmuster

Nr.	Eingang	Musterbezeichnung
1	2014-09-25 ⁽¹⁾	"Chesterfield" (hellbraun)
2	2014-09-25 ⁽¹⁾	"Chesterfield" (dunkelbraun)

(1) Probeneingang vom Kunden beigestellter Proben. (2) Probe vom ÖTI gezogen.

2 Befund / Durchgeführte Prüfungen

2.1 Beschreibung des Prüfmusters

Beschreibung des Prüfmusters gemäß DIN 60 000

Ergebnis

Geprüftes Muster: 1, 2

Faserart gemäß DIN 60 001 Teil 1 und DIN ISO 2076	85 % Polyvinylchlorid 13 % Baumwolle 2 % Polyurethan (laut Angabe des Antragstellers)
Technologische Einteilung	beschichtetes Gewebe



2.2 Scheuerversuch nach Martindale – Bestimmung der Scheuertourenzahl, bei der Probenzerstörung auftritt – Durchscheuerversuch

Prüfungsbedingungen

Prüfvorschrift: EN ISO 12947 Teil 2

Scheuermittel: Scheuergewebe gemäß EN ISO 12 947 Teil 1

Probenbeschaffenheit:

Unterlage: keine

Scheuerbelastung: 795 g (entspricht 12 kPa)

Probenvorbehandlung: keine

Abweichung von der Norm: Auf Wunsch des Antragstellers wurde die Prüfung an einem beschichteten Gewebe durchgeführt.

Ergebnis

Geprüftes Muster: 1,2

	Scheuertourenanzahl	
	bei der Probenzerstörung eintritt	bei der noch keine Zerstörung eingetreten ist
Probe 1 (hellbraun)	> 100.000	100.000
Probe 2 (hellbraun)	> 100.000	100.000
Probe 3 (dunkelbraun)	> 100.000	100.000
Probe 4 (dunkelbraun)	> 100.000	100.000
Mittelwert	> 100.000	100.000

Anmerkung: Die Farbänderung der Proben nach 3000 Scheuertouren beträgt > 3.

Erläuterung:

Als Zerstörung der Probe wurde eine Lochbildung von mindestens 0,5 mm in der obersten Schicht festgelegt.

3 Anmerkungen

Geltungsdauer

Die angeführten Einzel-Normen sehen keine Geltungsdauer vor. Da sich die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen nur auf die eingereichten und untersuchten Proben beziehen, ist für diese der Report unbegrenzt gültig. Die aufgrund einer gutachterlichen Bewertung festgelegte Geltungsdauer liegt im Ermessen des Gutachters bzw. des ÖTI.

In der Verantwortung des Herstellers liegt eine Umlegung der Ergebnisse und gutachterlichen Bewertungen. Wobei eine Umlegung der Ergebnisse sowie eine etwaig festgelegte Geltungsdauer lediglich für baugleiche Produkte durchgeführt werden kann und nur solange möglich ist, wie das Produkt in unveränderter Art und Weise weiterproduziert wird.

Mögliche nationale oder internationale Regelungen in Bezug auf die Geltungsdauer von Prüf- und Klassifizierungsberichten sind zu berücksichtigen; dies liegt nicht im Verantwortungsbereich der Prüfstelle.

Muster

Die Ergebnisse durchgeführter Prüfungen beziehen sich nur auf das vorgelegte Probenmaterial.

Sofern nicht ausdrücklich eine gegenteilige schriftliche Vereinbarung besteht, ist keine zerstörungsfreie Prüfung bedungen und geht das vorliegende Probenmaterial ins Eigentum des ÖTI über, welches auch berechtigt ist, über Lagerung bzw. Entsorgung alleine zu verfügen.

Ausfertigung

Die gültige Erstaufertigung erfolgt mit Originalunterschriften in Papierform. Für Referenz- und Ablagezwecke kann ein nicht signiertes Duplikat als pdf-File erstellt werden. Duplikate und Übersetzungen werden am Deckblatt als solche gekennzeichnet.

Qualitätsmanagement, Akkreditierung und Notifizierung

Alle Leistungen unterliegen einem Qualitätsmanagementsystem nach EN ISO/IEC 17025 bzw. EN ISO/IEC 17065.

Das Akkreditierungszeichen darf gemäß Akkreditierungszeichenverordnung (AkkZV i.d.g.F.) ausschließlich von der akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle verwendet werden.

Verwendung der Nummer der notifizierten Stelle: Bei Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) muss die Verwendung gemäß den Vorgaben der PSA-Sicherheitsverordnung § 10, BGBl. Nr. 596/1994 i.d.g.F. sowie dem Artikel 13 der PSA-Richtlinie 89/686/EWG erfolgen. Bei Bauprodukten ist die Verwendung nur im Rahmen einer CE-Leistungserklärung zulässig.

Copyright und Verwertungshinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass jegliche – vom Reportersteller nicht autorisierte – Veränderungen, Ergänzungen oder Verfälschungen eines Reports sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden. Dies insbesondere nach den einschlägigen Bestimmungen des ABGB, des UrhG, des UWG, sowie des Strafgesetzbuches.

Reports unterliegen internationalen Copyright-Gesetzen. Insbesondere Veröffentlichungen - auch auszugsweise - und Hinweise auf Prüfungen zu Werbezwecken bedürfen in jedem Fall der widerruflichen, schriftlichen Einwilligung des ÖTI – Institut für Ökologie, Technik und Innovation GmbH. Reports dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung nur in voller Länge reproduziert werden.